

**Verein zur Förderung von Ausbildungsprojekten im
Kaufmännischen Bereich e.V.**

VEREINSSATZUNG

§ 1

Der – FAPRIK e.V. – Verein zur Förderung von Ausbildungsprojekten im kaufmännischen Bereich mit Sitz in Frankfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Volks- und Berufsbildung durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft, insbesondere für die als gemeinnützig anerkannte FAPRIK GmbH, deren Zweck die Förderung der Volks und Berufsbildung ist.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Beiträgen, Spenden und weiteren Einnahmen, die den geförderten Zwecken dienen, erreicht.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Verein zwecks Verwendung für berufliche Bildung und Ausbildung im steuerbegünstigten Sinne.

Über die derartige Zuweisung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzung 2015

§ 6

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Vereinszweck (§1) unterstützt. Der Aufnahmeantrag wird in schriftlicher Form gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Ablehnung des Aufnahmeantrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss mindestens drei Monate vor dem Austrittstermin gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- 3) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder es trotz Mahnung mit dem Vereinsbeitrag mindestens ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
- 6) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein die eingezahlten Beiträge oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück.

§ 7: Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Monatsbeitrag wird in Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt € 5,00. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2) In Ausbildung befindliche und arbeitslose Mitglieder setzen ihren Beitrag selbst fest. Besondere Mitarbeit wird erwartet.

§ 8: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 9: Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a. einem(r) Vorsitzenden(r)
 - b. einem(r) stellvertretenden Vorsitzenden(r)
 - c. dem(r) Schriftführer(in)
 - d. dem(r) Kassierer(in)

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstands vertreten.

- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

- 4) Zehn Prozent der Mitglieder können beim Vorstand einen Antrag auf Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes stellen. Spätestens drei Wochen nach Eingang eines solchen Abwahlantrages hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, auf der über diesen Antrag abzustimmen ist. Wird diesem Antrag mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugestimmt, gilt die betreffende Person nicht mehr als Mitglied des Vorstandes. Eine Neuwahl hat auf derselben Mitgliederversammlung zu erfolgen.

- 5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand kann Beiratsmitglieder mit beratender Funktion berufen.
Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

- 6) Der Vorstand hat mindestens einmal im Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit auf einer Mitgliederversammlung zu geben.

§ 10: Die Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese von dem Vorstand, von zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich verlangt wird.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglied geleitet.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Beschlüsse der MV werden schriftlich festgehalten. Das Protokoll unterzeichnet der/die Protokollant/in und ein Vorstandsmitglied.

§ 11: Änderung der Satzung

- 1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig. Die Änderung der §§ 2, 3 und 9 ist jedoch nur mit der Mehrheit der Mitglieder zu beschließen.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 12: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, mindestens jedoch mit drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder.